

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 294-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1127

Eingereicht am: 18.11.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 561/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Weniger Bürokratie - Würdiger Ablauf nach Suizidbeihilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Abläufe bei der Todesfallfeststellung und -bestätigung nach Suizidbeihilfe zu vereinfachen.

Begründung:

Neben dem assistierten Suizid gibt es andere Möglichkeiten, wie die Palliativpflege, um schmerzfrei und in Würde zu sterben. Wenn sich eine Person für den assistierten Suizid entschieden hat, sollen die Formalitäten nach der erfolgten Beihilfe zum Suizid so einfach wie möglich geregelt werden.

Unter Beihilfe zum Suizid versteht man die Unterstützung einer Person in ihrem Ziel, ihr Leben zu beenden. Der Wunsch nach Sterbehilfe ist in der Regel die Ultima Ratio am Ende eines schweren Krankheitsverlaufs.

Sterbehilfe wird in Anspruch genommen, wenn das Leben für die Betroffenen nicht mehr lebenswert erscheint, vorwiegend bei Vorliegen schwerer körperlicher Krankheiten. Als Grundkrankheiten gemeldet wurden bei 44 Prozent der Fälle Krebs, 14 Prozent haben eine

neurodegenerative Krankheit, 9 Prozent eine Herz-Kreislaufkrankheit und 6 Prozent eine Krankheit des Bewegungsapparats. Die Gruppe der anderen Krankheiten umfasst Schmerzsyndrome, Multimorbidität und weitere Krankheiten. Bei 3 Prozent der Fälle wurde eine Depression genannt, Demenz findet sich bei 0,3 Prozent. Die seit Jahren konstante Zahl der jährlichen Suizide in der Schweiz wird infolge der Alterung der Bevölkerung in Zukunft zunehmen. (Quelle: Bundesamt für Statistik, 27. März 2012)

In der Schweiz ist die Suizidbeihilfe nicht ausdrücklich geregelt.

Im Kanton Zürich rücken nach einem assistierten Suizid je ein Mitarbeiter von Staatsanwaltschaft, Polizei und Rechtsmedizin aus, und für die Feststellung der Todesursache wird auf die Meldung des Sterbehelfers zurückgegriffen. Im Kanton Bern sind es bis zu acht Personen, die jeweils ausrücken, und der Tod muss zwingend durch einen Arzt festgestellt werden.

Ein assistierter Suizid ist für Verwandte und Begleitpersonen eine ausserordentlich belastende Situation und die Formalitäten nach dem erfolgten Freitod sollen so einfach und so würdevoll wie möglich geregelt werden. Unnötige bürokratische Aufwände sind zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Gesetzlicher Rahmen und Aufgaben der staatlichen Organe bei assistierten Suiziden

Bei einem Suizid findet primär die Vorschrift von Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) Anwendung, wonach die Staatsanwaltschaft bei einem unnatürlichen Tod zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt anordnet. Im Kanton Bern bestehen zu diesem Thema sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Polizei interne Richtlinien (Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft bzw. Guide Police Judiciaire).

Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall wegen Suizids durch Beihilfe müssen genügend Beweise gesammelt werden, um eine Strafbarkeit der Sterbehilfeorganisation oder allenfalls anderer Personen wegen Art. 115 StGB oder wegen einer anderen Straftat ausschliessen zu können.

Der begleitete Suizid wird im Kanton Bern grundsätzlich gleich behandelt wie alle anderen Suizide: Vor Ort werden neben der Leichenuntersuchung (Rechtsmedizin) auch eine Spurensicherung (KTD) und eine Umfeldabklärung (Uniformpolizei bzw. Fahndung) vorgenommen. Dazu kommt in Ausnahmefällen noch der Pikett-Staatsanwalt. Gemäss den internen staatsanwaltschaftlichen Richtlinien ist bei klaren Fällen organisierter Sterbehilfe das Ausrücken der Staatsanwaltschaft freigestellt. Somit rücken bei einem begleiteten Suizid in der Regel drei Personen aus.

Hinweis auf die Praxisänderung bezüglich Todesbescheinigung und Legalinspektion

Die ärztliche *Todesbescheinigung* ist auch bei begleiteten Suiziden bis vor kurzem durch Ärzte vorgenommen worden, die von der Rechtsmedizin unabhängig waren (Hausärzte, Notfallärzte). Das Problem war, dass diese auf Grund ihrer anderen Pflichten häufig nicht sofort erscheinen konnten, was zu zeitlichen Verzögerungen führte. Die Generalstaatsanwaltschaft hat Ende

2015 eine Praxisänderung vorgenommen: Neu wird (auch) die ärztliche Todesbescheinigung durch die Rechtsmediziner des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM) ausgestellt, welche eigentlich primär für die *Legalinspektion* beigezogen werden. Diese – trotz Bedenken des IRM – eingeführte Praxisänderung vereinfacht das Verfahren und wird von der grössten Sterbehilfeorganisation der Schweiz EXIT ausdrücklich begrüsst. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch im Kanton Zürich die Todesursache mittels Legalinspektion festgestellt wird; entgegen der in der Motion geäusserten Ansicht belässt man es nicht bei den Angaben der Sterbehelfer.

Derzeit prüft die Kantonspolizei, ob die Anzahl der nach einem Todesfall vor Ort anwesenden Mitarbeitenden im Bereich der Sterbehilfe reduziert werden kann, ohne dass die Qualität der Arbeit darunter leidet.

Beurteilung und Antrag des Regierungsrates

Die Polizei ermittelt Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft; dabei untersteht sie der Aufsicht und den Weisungen der *Staatsanwaltschaft* (Art. 15 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage (Art. 16 Abs. 1 und 2 StPO). Aufgrund der Gewaltenteilung sind die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in der Rechtsprechung und Strafverfolgung unabhängig (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 13 Abs. 1 GSOG).

Der Regierungsrat ist daher nicht befugt, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen, wie sie in Fällen von assistierten Suiziden vorzugehen hat. Die vorliegende Motion kann deshalb vom Regierungsrat nicht inhaltlich beantwortet werden. Zuständig dafür ist die *Justizleitung* als gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft (Art. 17 GSOG). Soweit es sich um operative Fragen aus dem Gebiet der Justiz handelt sind parlamentarische Vorstösse deshalb an die Justizleitung zu richten, wobei einschränkend gilt, dass nur ein *Postulat* – nicht aber eine Motion – die Justizleitung beauftragen kann abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll (Art. 65 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]).

Der Regierungsrat beantragt deshalb den Grossen Rat, die Motion in ein an die Justizleitung gerichtetes *Postulat* umzuwandeln.

Verteiler

- Grosser Rat